Bundesministerium
der Finanzen

Freiheit
Einheit
Demokratie

Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-42 83
FAX +49 (0) 30 18 682-44 97
E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de
DATUM 9. Dezember 2010

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik
11011 Berlin

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 31 bis 34 für den Monat Dezember 2010

GZ **VIII A 2 - FB 5033/10/10002:029**

DOK 2010/0974107
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Wie viele Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben Flächenerwerbsansprüche zum begünstigten Erwerb bis zum Stichtag 31.12.2009 geltend gemacht?"

2. „Wie viele Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben ihre Flächenerwerbsansprüche aufgrund der behördlich verzögerten Erstellung der Ausgleichsleistungsbescheide nicht in Anspruch nehmen können?"

3. „Wie viele Hektar an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen wurden durch Alteigentümerinnen und Alteigentümer begünstigt erworben (bitte Angaben unterteilt nach Jahr und Bundesland)?"

4. „Wie hoch sind die zusätzlichen Flächenerwerbsansprüche in den betroffenen Bundesländern, wenn die Regelungen nach dem Gesetzentwurf des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/3183) umgesetzt werden (unterteilt nach Bundesländern)?",

beantworte ich wie folgt:

1. Seit Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 hat die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH nach § 3 Abs. 5 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) 733 Kaufverträge mit Berechtigten über landwirtschaftliche Flächen abgeschlossen. Nach § 3 Abs. 5 und Abs. 8 AusglLeistG sind zudem 813 Kaufverträge mit Alteigentümerinnen bzw. Alteigentümern über forstwirtschaftliche Flächen abgeschlossen worden. An dem vorgenannten Stichtag lagen 672 Kaufanträge zum Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen vor. Zur Anzahl der Kaufanträge hinsichtlich forstwirtschaftlicher Flächen ist in der Kürze der Zeit keine Aussage möglich.

2. Die Verzögerung in der Bescheidung der Ausgleichsleistungsanträge führt nicht dazu, dass die Möglichkeit des Flächenerwerbs entfällt; die Berechtigten können diese nur erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen.

3. Seit Inkrafttreten des AusglLeistG bis zum 31. Dezember 2009 haben Berechtigte nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG 18.040 ha landwirtschaftliche Flächen erworben. Die gewünschte Aufteilung (in ha) stellt sich wie folgt dar.

Jahr	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	BVVG
Bis Ende 2001	1.068	162	251	145	64	1.691
2002	845	112	849	52	116	1.972
2003	1.420	431	381	165	154	2.552
2004	1.343	134	957	100	104	2.638
2005	890	241	816	303	30	2.280
2006	1.003	346	522	239	85	2.194
2007	1.036	303	856	70	77	2.343
2008	572	328	536	42	4	1.482
2009	337	176	296	68	11	888
Gesamt	8.514	2.233	5.464	1.184	645	18.040

Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben bis zum 31. Dezember 2009 nach § 3 Abs. 5 und Abs. 8 AusglLeistG 162.852 ha Forstflächen begünstigt erworben. Eine Aufteilung der Flächen auf die Jahre, in denen der Erwerb stattgefunden hat, und auf die einzelnen Bundesländer ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

4. Der Umfang des zusätzlichen Flächenbedarfs ist von der künftigen Inanspruchnahme der Neuregelungen durch die Berechtigten abhängig. Diese ist nur schwer abschätzbar. Zum

31. Dezember 2009 wurde, ausgehend von den offenen Anträgen auf Ausgleichsleistung, damit gerechnet, dass künftig noch etwa 3.400 Ausgleichsleistungsbescheide erlassen werden, die zum Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7a des Entwurfs berechtigen. Bei einer durchschnittlichen Ausgleichsleistung von 68.000 Euro pro Berechtigtem nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG und einem durchschnittlichen Preis von 2.299 €/ha ergibt sich eine durchschnittliche Erwerbsmenge von ca. 30 ha pro Berechtigtem. In der Vergangenheit haben deutlich weniger als 10 % der Berechtigten von Ihrem Recht zum Flächenkauf nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG Gebrauch gemacht. Da der Gesetzentwurf des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes (BT-Drs. 17/3183) auf das Auffangen der durch eine verzögerte Bescheidung eingetretenen Nachteile im Erwerbsumfang abzielt, dürfte - auch insbesondere hinsichtlich der Rückwirkungsregelung nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 7b des Entwurfs - mit einer größeren Inanspruchnahme zu rechnen sein.

Mit freundlichen Grüßen